

# **Weiterbildungsordnung (Satzung)**

## **für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 9. April 2008**

Gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. §§ 39, 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung in der Sitzung am 19. März 2008 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Weiterbildungsordnung (Satzung):

### **§ 1 Ziel der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

### **§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung**

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet Allgemeinpharmazie
2. Gebiet Klinische Pharmazie
3. Gebiet Arzneimittelinformation
4. Gebiet Pharmazeutische Technologie
5. Gebiet Pharmazeutische Analytik
6. Gebiet Toxikologie und Ökologie
7. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung folgender Zusatzbezeichnungen erlangt werden:

Gesundheitsberatung  
Ernährungsberatung  
Naturheilverfahren und Homöopathie

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete und der Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

### **§ 3 Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung**

(1) Mit der Weiterbildung darf erst nach Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Begutachtung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel und der Arzneimittelversorgung. Sie umfasst auch die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte, gefährliche und andere gesundheitsschädliche Stoffe, insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten über deren Begutachtung und Nachweis und die notwendigen Maßnahmen, um die genannten Stoffe unschädlich zu machen und die Schadensverhütung, -begrenzung und -beseitigung.

(3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung z. B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet.

(4) Der Beginn sowie der zeitliche Umfang der Weiterbildung ist der Apothekerkammer anzuzeigen. Die Weiterbildung wird ganztägig und hauptberuflich durchgeführt. Ist eine ganztägige Weiterbildung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich, kann die Kammer, soweit es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist, auf Antrag des Kammermitgliedes gestatten, dass die Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der üblichen Arbeitszeit erfolgt; diese Zeit kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine ganztägige Beschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildungszeit angerechnet werden. Die Weiterbildung in Teilzeit muss zeitlich und inhaltlich den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.

(5) Sofern Seminare durch andere Institutionen als die Apothekerkammer angeboten werden, bedürfen diese der vorherigen Anerkennung durch die Apothekerkammer.

(6) Zeiten beruflicher Tätigkeiten als Apothekenleiterin oder Apothekenleiter oder als Leiterin oder Leiter im Sinne von § 14 AMG sind auf die Weiterbildung für Gebiete nicht anrechnungsfähig.

(7) Über Ausnahmen von der gesetzlichen Pflicht, die Weiterbildungsstätte und den weiterbildenden Apotheker mindestens einmal zu wechseln, entscheidet die Apothekerkammer auf Antrag.

#### **§ 4 Bezeichnungen**

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Apotheker für Allgemeinpharmazie
2. Apotheker für Klinische Pharmazie
3. Apotheker für Arzneimittelinformation
4. Apotheker für Pharmazeutische Technologie
5. Apotheker für Pharmazeutische Analytik
6. Apotheker für Toxikologie und Ökologie
7. Apotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Die Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

#### **§ 5 Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines Apothekers, der von der Apothekerkammer ermächtigt ist. Sie wird in Einrichtungen der Hochschulen und den zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Ist der weiterzubildende Apotheker nicht in der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig, sondern in einer anderen Arbeitsstätte, so muss auch diese vor Beginn der Weiterbildung als Weiterbildungsstätte zugelassen sein. Ermächtigte und Ermächtigte und weiterzubildende Apothekerin und weiterzubildender Apotheker im Angestelltenverhältnis haben durch Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherzustellen.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt und in dem er hauptberuflich tätig ist.

(3) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den Umfang der begehrten Weiterbildungszeit bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte hat er unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung nach Abs. 1 Satz 2 als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass nach Inhalt und Umfang ihres Aufgabenbereiches dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit gegeben wird, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebietes zu erwerben, auf das sich die Bezeichnung bezieht. Ferner müssen Personal und Ausstattung vorhanden sein, die den Erfordernissen der pharmazeutischen Entwicklung Rechnung tragen.

(6) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte und der Umfang der Ermächtigung hervorgehen. Sie führt ferner ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten.

(7) Ermächtigung und Zulassung werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs und befristet erteilt.

## **§ 6 Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung und der Zulassung**

(1) Die Ermächtigung und die Zulassung nach § 5 zur Weiterbildung sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

### **§ 7 Zeugnisse über die Weiterbildung**

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem weiterzubildenden Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Verlangen des weiterzubildenden Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Weiterzubildende oder der Weiterzubildende hat jede Teilnahme an einem anerkannten weiterbildenden Seminar durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Diese Bescheinigung muss die Dauer der Teilnahme an einem Seminar enthalten.

### **§ 8 Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen**

(1) Eine Bezeichnung nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Apothekerkammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen und der Prüfung nach § 11 dieser Weiterbildungsordnung.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt grundsätzlich ohne Prüfung aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise. Bestehen Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers, kann im Einzelfall die Durchführung einer Prüfung angeordnet werden.

### **§ 9 Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss**

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Apothekerkammer bestellt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren kann an den Prüfungen teilnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern. Darunter müssen drei Apotheker sein, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen.

(3) Die Apothekerkammer bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter im Prüfungsausschuss. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Die Prüfungsausschüsse beschließen in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Beratung des Vorstandes der Apothekerkammer bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide nach §§ 10 und 12 werden bei der Apothekerkammer Widerspruchsausschüsse gebildet. Sie beschließen in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das geprüfte Gebiet oder den Bereich haben müssen. Die Mitglieder, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmt die Apothekerkammer.

(6) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 10 Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichtzulassung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen werden.

(3) Die Höhe der Prüfungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein.

## **§ 11 Prüfung**

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller in der Regel 30 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei Antragstellerinnen oder Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der Nachweis über Inhalt und Umfang der Weiterbildung erfolgt durch Vorlage der Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 7 Abs. 1 und 3 sowie durch Darlegung der vermittelten

Kenntnisse in einem Fachgespräch vor dem Prüfungsausschuss. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Der Prüfungsausschuss führt ein Protokoll, das auch die Gründe für ein Nichtbestehen enthält.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen. Er kann verlangen, dass der Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse und Fähigkeiten geführt wird.

(6) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverzüglichem Nachweis eines ausreichenden Grundes stellt die Apothekerkammer durch Bescheid fest, dass die Prüfung als nicht unternommen gilt.

## **§ 12 Prüfungsentscheidung**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlich begründeten Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von einem Monat Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.



### **§ 13 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 bis 12 sinngemäß.

### **§ 14 Weiterbildung in den anderen Bundesländern**

In den anderen Bundesländern erteilte Anerkennungen, eine Bezeichnung im Sinne von § 2 zu führen, gelten bei Gleichwertigkeit auch in Schleswig-Holstein. Im übrigen entscheidet die Apothekerkammer über die Anrechnung von gleichwertigen Weiterbildungszeiten.

### **§ 15 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang**

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 13 entsprechend Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von § 3 abweichende oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

### **§ 16 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

(1) Wer als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die

Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet oder einem Bereich besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union nicht automatisch anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung nicht gleichstehen, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung, wenn sie oder er nachweist, dass der Ausbildungsnachweis einer Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht oder gleichwertig ist. Liegt die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der für das jeweilige Gebiet oder den jeweiligen Bereich festgelegten Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von den in der Anlage zur Weiterbildungsordnung definierten Weiterbildungszielen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Als Anpassungslehrgang wird unter Berücksichtigung der bisher absolvierten Weiterbildungszeit und der bisher vermittelten Inhalte eine Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben; dabei sind die im anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführten Zusatzausbildungen zu berücksichtigen. Die §§ 3, 11 gelten entsprechend. Die Apothekerkammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte des Anpassungslehrgangs sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren. Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 8 bis 13 entsprechend. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), werden von der Antragstellerin oder dem Antragsteller kein Anpassungslehrgang und keine Eignungsprüfung verlangt.

(2) Bei Staatsangehörigen eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates mit einer nicht abgeschlossenen Weiterbildung prüft die Apothekerkammer nach § 15 Abs. 2, ob die bisher abgeleistete Weiterbildungszeit ganz oder teilweise auf die in Schleswig-Holstein festgelegten Weiterbildungszeiten angerechnet werden kann. Dies gilt entsprechend für eine in einem Drittland abgeleistete Weiterbildungszeit, die von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt wurde.

(3) Einem Ausbildungsnachweis für eine Weiterbildung gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller als Apotheker drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet eines anderen europäischen Staates oder Vertragsstaates, der diesen Ausbildungsnachweis nach der Richtlinie 2005/36/EG

anerkannt hat, besitzt und dieser Mitglied- oder Vertragsstaat die dreijährige Berufserfahrung bescheinigt.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 findet auf andere Weiterbildungsgänge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland findet § 15 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat, wenn sie von einem Apotheker abgeleistet wurde, die oder der nicht Staatsangehöriger eines Mitglied- oder Vertragsstaates ist.

(5) Die Apothekerkammer erteilt auf Anfrage einem Apotheker Auskunft zur Weiterbildung und zum Verfahren. Die Apothekerkammer bestätigt dem Apotheker binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren für die Prüfung eines Antrages muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Apothekers; die Entscheidung muss begründet werden. Die Frist kann in Fällen, die unter die Kapitel I und II des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat verlängert werden.

### **§ 17 Aberkennung und Bezeichnungen**

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Rücknahme sind die Betroffene oder der Betroffene und der Prüfungsausschuss zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung (Satzung) vom 25. September 1991 (Amtsbbl. Schl.-H./AAz. S. 390), zuletzt geändert am 20. November 2002 (Amtsbbl. Schl.-H./AAz. S. 496), außer Kraft. (Amtsbbl. Schl.-H. S.336)

# Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

## A. Gebiete

### 1. Gebiet Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie umfasst die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren sowie die Information und Beratung von Patientinnen und Patienten, Kundinnen und Kunden und den zur Ausübung der Heilkunde, Tierheilkunde oder Zahnheilkunde berechtigten Personen sowie die Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln und Erfassung von Arzneimittelrisiken.

#### Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln, einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen, und -missbrauch,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinisch-pharmazeutischen Informationen,
- in der Herstellung, unter Berücksichtigung der GMP-Regeln, der Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken,
- in der Information und Beratung von Kunden, Patienten und den zur Ausübung der Heilkunde, Tierheilkunde oder Zahnheilkunde berechtigten Personen, insbesondere bei der Arzneimittelauswahl und aus Gründen der Arzneimittelsicherheit,
- in der Untersuchung von Körperflüssigkeiten,
- in der Anwendung und Beurteilung von Diätetika,
- in der Anwendung von Krankenpflegeartikeln und Verbandstoffen,
- in der Anwendung und Beurteilung von Medizinprodukten,
- in der Förderung und Durchführung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen einschließlich der Gesundheitsberatung,
- in der Sicherstellung der Arzneiversorgung in Katastrophenfällen,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- in der betriebswirtschaftlichen Organisation der Apotheke,
- in der Durchführung von lebensmittel-chemischen, physiologisch-chemischen und anderen Untersuchungen,
- in der Tätigkeit der Ausbildung von pharmazeutischem und nicht pharmazeutischem Personal,
- im Umgang mit elektronischen Medien.

**Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren.

**Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik.

**2. Gebiet Klinische Pharmazie**

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der stationär zu behandelnden Patienten mit Arzneimitteln und anderen Mitteln zur Behandlung von Krankheiten sowie die pharmazeutische Information gegenüber Ärztinnen und Ärzten, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten umfasst. Dies schließt insbesondere die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln sowohl in Chargen als auch für den Einzelfall sowie die Beratung bei der Arzneimitteltherapie, die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -missbrauch, die Analytik von Arzneimitteln, Wirkstoffen und deren Metaboliten ein.

**Weiterbildungsziele:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungs- und Funktionsweise, Bewertung, Auswahl, Bereitstellung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen Mitteln zur Diagnose und Behandlung von Krankheiten,
- in der Erbringung patientenorientierter pharmazeutischer Leistungen,
- in Krankheitslehre, Arzneimitteltherapie und klinischer Ernährung,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe pharmazeutischer Informationen,
- in der Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Arzneimittelkommission und anderen Kommissionen des Krankenhauses,
- in angewandter Pharmakoökonomie,
- in der Erkennung, Sammlung und Bewertung der Risiken zu Arzneimittel und Medizinprodukten sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,
- in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung von Arzneimitteln, Diagnostika und Reagenzien,
- in Maßnahmen zur Sicherung des sachgerechten Umgangs mit Arzneimitteln,
- in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals,
- in der Durchführung und Beurteilung klinischer Prüfungen und Studien,
- in Hygiene im Krankenhaus,

- in Methoden der Labordiagnostik, einschließlich Mikrobiologie,
- in der Entsorgung von Arzneimitteln und Gefahrstoffen,
- in der Organisation und Leitung einer Krankenhausapotheke.

**Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in einer Krankenhausapotheke oder einer krankenhausversorgenden Apotheke, einschließlich des Besuchs von Seminaren.

**Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik.

**3. Gebiet Arzneimittelinformation**

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln umfasst.

**Weiterbildungsziele:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse sowie umfangreiche Tätigkeit und Erwerb von Fertigkeiten, insbesondere

- in der präklinischen Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln,
- in der klinischen Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln (Phase I-III),
- in post-marketing-surveillance (Phase IV),
- in der Entwicklung von Arzneimittelapplikationssystemen sowie Biopharmazie,
- in der Erstellung und Bewertung von Sachverständigengutachten,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von pharmazeutischen und medizinischen Informationen,
- in der Erstellung von pharmazeutisch-medizinisch-wissenschaftlichen Informationen,
- in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der Sammlung und Bewertung von Meldungen über Arzneimittelrisiken sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,
- im Umgang mit EDV-Systemen und Medien zur Sammlung, Aufbereitung und Speicherung von Informationen über Arzneistoffe, ihren Zubereitungen oder Medizinprodukte,
- in Methoden der pharmazeutischen und medizinischen Epidemiologie und Statistik,

- über Medizinprodukte,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

**Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuches von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätte kommen pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

**Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monate in allen anderen Gebieten der Weiterbildungsordnung.

**4. Gebiet Pharmazeutische Technologie**

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Wirkstoffes in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

**Weiterbildungsziele:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung und Auswertung von Versuchsplänen, in Grundkenntnissen der beschreibenden und beurteilenden Statistik,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfungsverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,

- über Verfahren zur Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde
- über Prozesssteuerung einschließlich Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Dokumentation, Auswertung und statistischen Bewertung (Optimierungsstrategien) der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung der EDV (Umgang mit neuen Medien, Datenbanken etc.),
- in der Sicherung der mikrobiologischen Qualität,
- in der Qualitätssicherung bei der Arzneimittelherstellung (Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung) unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften,
- in Fragen der Zulassung von Arzneimitteln und allen Gesetzen, die Herstellung, Kontrolle und Vertrieb von Arzneimitteln betreffen,
- in den Grundlagen der Arbeitssicherheit, der Entsorgung und des Umweltschutzes.

#### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutisch-technischen Laboratorium oder in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Herstellerbetrieb einschließlich des Besuches von Seminaren.

#### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Klinischer Pharmazie.

#### **5. Gebiet Pharmazeutische Analytik**

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung und Durchführung von analytischen Verfahren zur Qualitätskontrolle von Ausgangsmaterialien, Fertigarzneimitteln und anderen Arzneimitteln sowie Medizinprodukten befasst.

#### **Weiterbildungsziele:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysenmethoden,
- in der Prüfung von Stoffgemischen und biologischem Material,
- in der Isolierung und Standardisierung von Naturstoffen,



- in der mikrobiologischen Prüfung von Arzneistoffen und Arzneimitteln,
- in der Prüfung der pharmazeutischen Verfügbarkeit und Stabilität von Arzneistoffen und -formen,
- in der Sammlung, Auswertung und Bewertung eigener Arbeitsergebnisse,
- im Arzneimittelrecht,
- über Unfallvorsorge und Sicherheitsvorschriften in Laboratorien,
- in der Planung, Entwicklung, Validierung, Anwendung und Bewertung analytischer Verfahren,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Spezifizierung, Prüfung und Beurteilung der Betriebshygiene.

**Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik an einem Hochschulinstitut, in entsprechend ausgestatteten Laboratorien der pharmazeutischen Industrie und anderen Untersuchungsstellen einschließlich des Besuchs von Seminaren.

**Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Klinischer Pharmazie.

**6. Gebiet Toxikologie und Ökologie**

Toxikologie und Ökologie befasst als Gebiet die arzneistofftoxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und gerichts-chemischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemischen Methoden zum Nachweis von Arzneistoffen, Gefahrstoffen und Suchtstoffen. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

**Weiterbildungsziele:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Toxikologie und in toxikologischer Analytik,

- in den Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe sowie deren Normen und Grenzwerte,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

#### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

### **7. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen**

Die nähere Ausgestaltung richtet sich nach § 40 Abs. 2 des Heilberufekammergesetzes.

## **B. Bereiche**

### **1. Bereich Gesundheitsberatung**

Gesundheitserziehung umfasst den Bereich der Beratung in Fragen der Gesundheitserhaltung und -vorsorge.

#### **Weiterbildungsziele:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Biostatistik,
- in Langzeitpflege,
- in den Möglichkeiten der Rehabilitation,
- in der Umweltforschung,
- in allgemeinen Maßnahmen und Hygiene,
- in vorbeugender Drogenberatung,
- in Ernährung und Diätetik.

Es sind zusätzlich rhetorische, didaktische und pädagogische Kenntnisse zu erwerben:

- in verschiedenen Sozialformen,
- im Führen von Gesprächen und Diskussionen,
- in der Anpassung an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Ansprechpartnerinnen und -partner.

**Weiterbildungszeit und Durchführung:**

Es ist nachzuweisen:

Die Teilnahme an von der Apothekerkammer zugelassenen Seminaren über die theoretischen Grundlagen und praktischen Methoden der Gesundheitserziehung.

**2. Bereich Ernährungsberatung**

Die Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen durch den Apotheker zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, eine Verschlechterung zu vermeiden oder diese in der Entwicklung günstig zu beeinflussen. Der Apotheker als Ernährungsberater dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

**Weiterbildungsziele:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

a) den gesetzlichen Grundlagen der Ernährungsberatung

- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz,
- Diätverordnung,
- Höchstmengenverordnung u.a.

b) der Ernährungslehre und Diätetik

- Aufgaben der Ernährung,
- Bestandteile der Nahrung,
- den Prinzipien über Speisezubereitung,
- Durchführung von Ernährungsanalyse einschließlich quantitativer Berechnung,
- Erstellung von Diätplänen,
- spezielle Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen,
- besondere Ernährungsformen,
- vorbeugende Ernährungsberatung.

c) den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln

d) der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung.

**Weiterbildungszeit und Durchführung:**

Die erfolgreiche Teilnahme an von der Apothekerkammer zugelassenen Seminaren mit insgesamt mindestens 100 Seminarstunden.

### **3. Naturheilverfahren und Homöopathie**

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der sich mit der sachkundigen Beratung und Versorgung der Bevölkerung mit Phytopharmaka und Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen befasst.

#### **Weiterbildungsziel**

Erlangung von Kenntnissen, deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere

- über wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung,
- in den Grundlagen der Homöopathie,
- über wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung,
- über andere Therapierichtungen, z. B. Anthroposophie, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüßler, Homotoxinlehre, Isopathie, Komplexmitteltherapie, Spagyrik und Traditionelle chinesische Medizin,
- über Grundlagen der physikalischen Therapie,
- über die Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zur Naturheilkunde.

#### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.